

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Sozialpolitisches

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Für die schweizerischen Konditionen stellen sich die Jahresumsätze wie folgt:

	Zürich	Basel	Total
Organzin	kg. 602.734	357.075	959.809
Tramen	" 578.079	183.697	761.776
Grègen und Diverse	" 356.890	108.020	464.910
Total 1910	kg. 1.537.703	715.662	2.253.365
" 1909	" 1.494.158	723.002	2.217.160
" 1908	" 1.458.261	551.365	2.009.626

Der Anteil der schweizerischen Seidentrocknungsanstalten am Gesamtumsatz beträgt 8,7%; das Verhältnis entspricht ungefähr dem vorjährigen, da die Zunahme der schweizerischen Konditionsziffer mit der europäischen Schritt gehalten hat.

## Sozialpolitisches.

**Münster i. W.** Der Arbeitgeberverband der Textilindustriellen des Münsterlandes beschloss, alle dem Verbands christlicher Textilarbeiter angehörige Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlassen, wenn der Streik in Neunkirchen, wo bei der Firma J. Hecking etwa hundert dem Verband angehörige Textilarbeiter in Ausstand getreten sind, nicht wieder aufgehoben werde.

## Zur Revision unseres Fabrikgesetzes.

(Schluss).

Wenn Artikel 20 für Nacht- und Sonntagsarbeit einen Lohnzuschlag von 25 Prozent bestimmt, so ist sachlich ja Tatsache, dass solche Zuschläge jetzt schon allgemein üblich sind. Prinzipiell aber ist es nicht angängig und im Grunde genommen verfassungswidrig, diesen Zuschlag gesetzlich zu verlangen, weil der Staat kein Recht hat, sich in die Lohnfrage einzumischen. Absolut unannehmbar ist der dritte Absatz von Artikel 17, der in Verbindung mit Artikel 22 den *Decompte* abschaffen will. Es ist einmal, namentlich in grossen Geschäften und bei Akkordarbeit, praktisch unmöglich, sofort alle Löhne zu berechnen. Sodann ist auch die Abschaffung des *Decompte* nichts anderes als wiederum ein Mittel zur Erleichterung der Streike. Der Arbeitgeber muss eine Kautio haben, eben diesen *Decompte*. Bei Artikel 21 wird sich das Gewerbe fragen müssen, ob es nicht für einzelne Branchen schädigend ist, wenn Abzüge für Arbeitsmaterial nicht mehr gestattet sind. Es handelt sich um die sog. *Fournituren*; einzelne Industrien erklären, ohne die Möglichkeit, eventuell solche Abzüge machen zu können, sei es ihnen unmöglich, der Materialverschleuderung entgegenzutreten (Uhrenindustrie). Das mag auch bei einzelnen Gewerben zutreffen. Im selben Artikel sind auch Lohnabzüge für Lebensmittellieferung als nicht statthaft erklärt. Begreiflich ist, wenn der Gesetzgeber dem Trucksystem entgegentritt, das z. B. italienische Akkordanten anwenden. Anders sind aber doch wohl die Verhältnisse, wenn eine Fabrik, wie es in Winterthur geschieht, jetzt, zu Zeiten der Teuerung, Lebensmittel (Kartoffeln z. B.) einführt und sie zu Selbstkosten an die Arbeiter abgibt. Hier sollte doch die Sicherstellung dieser Auslagen durch Lohnabzüge möglich sein.

Die Artikel 24—29 sehen Einigungsämter und Schiedsgerichte vor. Entgegen gewisser Opposition gegen diese Artikel ist Redner für die Einbeziehung solcher Einrichtungen in das Gesetz. Nicht, weil er davon grosse Dinge erwartet. Aber ganz recht wird es sein, wenn in Streitigkeiten die Sache ans Licht der Oeffentlichkeit kommt; die Arbeitgeber haben es nicht zu scheuen und die Meinung dieser Oeffentlichkeit wird dadurch nur zu ihren Gunsten beeinflusst und umgestaltet werden.

Die *pièce de résistance* im Gesetz ist der Artikel 30, von der Arbeitszeit handelnd. Hier hat nun ja die Exportindustrie

den Widerstand gegen den Zehnstudentag aufgegeben. Mit schweren Bedenken nur hat allerdings ein Teil derselben die weitere gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit als annehmbar erklärt, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, dass das immer nur das Maximum der tatsächlich innegehaltenen Arbeitszeit darstellt, weil diejenigen Industrien, die es können, schon jetzt unter die gesetzliche Zeit gehen. In dieser Beziehung ist das Gewerbe wohl besser daran als die Industrie; es kann die Mehrkosten der Produktion auf die Kunden abladen; die Exportindustrie ist von der Konkurrenz des Auslandes abhängig. Aus diesem Grunde konnte speziell die Textilindustrie nachgeben nur mit Rücksicht darauf, dass auch das Ausland die Arbeitszeit herabsetze. Hauptsächlich diese Industrie verlangt aber eine weniger starre Art der Festlegung der Arbeitszeit und an deren Stelle eine elastischere Bestimmung: Die Neunundfünfzigstunden-Woche statt des starren Zehnstudentages. Das ist auch wünschbar mit Rücksicht auf die Freigabe des Samstagnachmittags, denn diejenigen Firmen, welche den Samstagnachmittag freigegeben, erhielten so die Sechsendfünfzigstunden-Woche. Hier ist übrigens zu sagen, dass es gar nicht wahr ist, wenn man immer behauptet, die Schweiz stehe in Sachen Arbeiterschutz weit hintennach. Nur eines unserer Konkurrenzländer (Oesterreich) hat zurzeit für erwachsene männliche Arbeiter überhaupt einen bestimmten Arbeitstag. (Man vergleiche die Tabellen am Schlusse der bundesrätlichen Botschaft.) In diesen Sachen ist es eben so, dass sie international geregelt werden sollten; wenn alle andern Ländern den Acht- oder sogar Sechststudentag haben, könnten wir's auch — die Frage ist nur die, ob dann der gleiche Luxus und die gleiche Lebenshaltung für alle möglich wäre wie jetzt. Gewerbe und Industrie werden einig gehen mit der Forderung der Neunundfünfzigstunden-Woche bei höchster täglicher Arbeitszeit von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden.

Begrüssenswert ist grundsätzlich in den Artikeln 35 und 37 die Bestimmung, welche den Zweischichtenbetrieb ermöglichen soll. Nur soll sie erweitert werden dahin, dass der Bundesrat die Bewilligung nicht bloss auf achtzig Tage erteilen könne, damit nicht im Gesetz mit der einen Hand wieder genommen wird, was die andere gab. Dieser Zweischichtenbetrieb hat, wie der Referent an einzelnen namhaft gemachten Firmen nachwies, ausserordentlich zum Aufschwung gewisser deutscher Industrien, so der elektrischen, und damit der ganzen Volkswirtschaft Deutschlands beigetragen. Er wäre zu fördern; denn bei ihm ist eine Hauptsache des wirklichen und berechtigten Arbeiterschutzes erfüllt, die richtige Nachtruhe, welche der Frühschicht (von 5 Uhr morgens an) wie der Spätschicht (von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—10 Uhr) gesichert ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Artikel 41, welcher mit der Forderung des Dreischichtenbetriebs zu weit geht. Vorsehen muss sich das Gewerbe bei den Ueberzeitartikeln, speziell bei Artikel 38 (Ueberzeit am Samstag). Hier gilt es für diejenigen, welche viel Samstagarbeit haben, rechtzeitig zu sehen, ob sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen auskommen können. Sie sind sehr eng gefasst; enger, als sie selbst die Fabrikinspektoren vorschlugen.

Als unannehmbar erklärt die Textilindustrie die Bestimmung, wonach weibliche Arbeiter, die ein Hauswesen besorgen (Art. 54) und jugendliche (Art. 59) keine Ueberzeitarbeit verrichten dürfen. Das ist in allen Ländern rundum in dieser Weise nicht verboten; es verunmöglichte der Textilindustrie, die Konjunkturen auszunützen und setzte ihre Existenz in Frage. Der gleiche Art. 54 bringt für jene Frauen auch den freien Samstagnachmittag, was zusammen mit dem starren Zehnstudentag für die schweizerische Textilindustrie die Sechsendfünfzigstunden-Woche brächte — etwas Unannehmbares. Die gleichen Interessen wie diese Industrie hat sicher auch mehr als ein Gewerbe; hier sind alle Arbeitgeber solidarisch. Etwas weit gegangen ist man mit der Ansetzung der Feiertage (neben den allgemein üblichen acht weitere); sechs hätten's auch getan! Kurz ist auch das Lehrlingswesen geordnet, was nötig wurde wegen gewisser Anstände bei kantonalen Lehrlingsgesetzen. Als überflüssig und unrichtig empfindet man es dagegen, dass in